III. Eigentliche Flossbeförderung

Für Einpoltern, Bearbeiten, Lochen, Binden samt Zugabe der Wieden und Verflössen auf etwa 15 km Länge samt allen Nebenausgaben werden zum mindesten bezahlt 60 Pf. und von den hinteren Thälern nach Pforzheim 1 M. 50 Pf., nach Heilbronn 2 M. 10 Pf., nach Mannheim 2 M. 70 Pf. für den Festmeter gemittelt.

Falls Akkorde bestehen, nach welchen das Holz von jeder beliebigen Einbindstätte im Enz-, kleinen Enz-, Zinsbach- oder Nagoldthal ohne Preisunterschied nach Mannheim geführt werden muss, werden den Flössern 2 M. 50 Pf. für den Festmeter bezahlt.

IV. Abladen an Ort und Stelle.

Die Sägwerke im Enz- und Nagoldthal können nur ausnahmsweise das Flossholz unmittelbar aus der Wehrwage verarbeiten; es muss zumeist aus dem Wasser gezogen und aufgepoltert werden. Diese Arbeit erfordert mehr Zeit, als das Aufpoltern vom Fuhrwerk aus und muss mit 15 Pf. für den Festmeter in Rechnung gestellt werden. Auf das nach Mannheim geflösste Holz kommen keine derartige Kosten, weil dieses Holz im Flosshafen lagernd verkauft und meist weiter rheinabwärts verflösst wird.

V. Wertsverlust durch Lochen und Flössen.

Durch das Flossgerechthauen, das Lochen, das Abspähnen und Abschürfen während der Fahrt geht ein nicht unbeträchtlicher Teil des Holzes verloren; der Verlust beträgt für die ins Ausland bestimmten Flösse etwa 7—10 fm am Floss, oder 5 % des Werts, bezw. 1 M. am Festmeter. Für die oberhalb Pforzheim versägten Flösse ist dieser Verlust nur zu etwa 50 Pf. für den Festmeter anzuschlagen, weil nur ein Teil der Flossstämme gelocht, der übrige Teil aber mit Schrauben oder Klammern und durchgezogenen Wieden verbunden wird.

Dieser Verlust ist für das Holz aus Staats- und Gemeindewaldungen empfindlicher, als für solches aus Privatwaldungen, weil der private Waldbesitzer an dem Stamm die Längen der durchlochten Enden zugiebt und dadurch vermeidet, dass der Stamm wegen seines geringeren Durchmessers am Ablass in die nächst höhere Holzklasse eingereiht wird.

VI. Gewinn durch Beförderung von Oblast.

Die oberhalb Pforzheim zur Versägung gelangenden Flösse befördern keine Oblast; der Gewinn ist daher nur für die nach Heilbronn und Mannheim bestimmten Flösse in Rechnung zu ziehen; er wird zu 25-50, im Mittel zu 35 Pf. für den Festmeter geflössten Langholzes angenommen.

VII. Gesamtkosten der Flossbeförderung.

Die Gesamtkosten der Flossbeförderung sind von Fall zu Fall aus den vorstehenden 6 Punkten zu berechnen, ein allgemein giltiger Wert kann nicht angegeben werden.

3. Vergleich der Kosten der verschiedenen Arten von Langholzbeförderung.

I. Vergleich der Floss- und Achsfracht.

Es giebt eine gewisse untere Preisgrenze, unter der das Holz überhaupt nicht verflösst werden kann; sie berechnet sich nach dem Vorstehenden für den Festmeter wie folgt:

Flossgerechthauen im Wald			M. —.25
Mindestlohn für Beischleifen zur Einbindstätte			
" den Flösser (Einbinden und Verflössen)		*	" —.60
Aufpoltern an Ort und Stelle			" —.15
Wertsverlust durch Flossgerechthauen, Abschürfen und Einlasser	1 V	on	
Schrauben oder Klammern		٠.	" —.50
zusammen			M. 1.70

In allen Fällen, in welchen daher die Achsfracht, einschliesslich der Kosten für Auf- und Abladen billiger ist als 1 M. 70 Pf. für den Festmeter, wird das Holz auf der Achse bezogen werden. Diesem Preis entspricht eine Entfernung von ungefähr 8 km.

Andernteils besteht auch nach oben eine Grenze, bei der der Fuhrmann nicht mehr am nämlichen Tage zurückkehren kann. Die Uebernachtgebühren machen die Benützung des Fuhrwerks unvorteilhaft. Je nach der Güte der Strassenunterhaltung und entsprechend den Steigungsverhältnissen der Wege wechselt diese Entfernung etwa zwischen 20 und 30 km und beträgt alsdann der Kostenaufwand etwa 4—5 M. für den Festmeter. Bei grösseren Entfernungen wird das Holz entweder der Eisenbahn oder dem Flösser übergeben.

Nachdem in dem 11 km langen flossbaren Eyachthal ein Thalweg ohne Gegensteigung gebaut war, konnten die Flösser mit den Fuhrwerken nicht mehr konkurrieren, und die Staatsforstverwaltung hob die Flösserei auf.

Die grossen Calmbacher und Höfener Sägwerke liegen ungefähr an der Grenze, wo sie das Holz aus dem Enz- und kleinen Enzthal zu annähernd gleichen Preisen entweder auf der Achse oder auf dem Floss beziehen können. Die Besitzer dieser Werke geben meist der Achsfracht den Vorzug; sie haben schon öfters Hölzer flössen lassen nur aus Gefälligkeit gegen Flösser, um ihnen, ihrem Ansuchen entsprechend, einen Verdienst zuzuwenden. Die auf der kleinen Enz heute noch etwas stärker geübte Binnenflösserei rührt von den Abgaben her, welche die Fuhrwerke, die mit Gemeindeund Privatholz beladen sind, an die Staatsforstverwaltung für Wegunterhaltung zu bezahlen haben.

Im oberen Nagoldthal hat die Flösserei mit Erbauung der Thalstrasse ebenfalls abgenommen; die Sägwerke in und oberhalb Altensteig sind aber nicht gross genug, um alles hier anfallende Holz zu verarbeiten, und die Werke von Nagold, Wildberg, Teinach, Ernstmühl, Unterreichenbach, Dill-Weissenstein und Pforzheim können aus dem oberen Nagoldthal kein Holz auf der Achse beziehen, weil die Entfernungen zu gross sind, sie haben nur die Wahl zwischen Bahn und Floss.

Aus dem Zinsbachthal kann überhaupt kein Holz nach Altensteig, auf der Achse geführt werden, weil kein Thalweg vorhanden ist; es geht jedoch seit Erbauung der Bahn nach Freudenstadt in Form von Schnittware und von Rundholz über die Wasserscheide hinüber nach Schopfloch und Dornstetten, teils zur Eisenbahn, teils auf die dort errichteten Dampfsägmühlen.

II. Vergleich der Floss- und Bahnfracht.

a) Binnenverkehr:

Die Sägwerke des oberen Enzthals in Calmbach, Höfen und Rothenbach haben eine derartige Lage, dass sie aus dem oberen Enzthal kein Holz mit der Bahn beziehen können, weil die Entfernung von der Endstation Wildbad zu klein ist und daher die zweimaligen Umladekosten verhältnismässig zu hoch werden.

Im württembergischen Nagoldthal bezieht nur je ein Werk bei Wildberg und bei Unterreichenbach einen Teil seines Bedarfs an Langholz von den Flössern.

Der auf der Enz und Nagold heute noch herrschende Binnenverkehr wird in weit überwiegendem Masse von den badischen Sägwerken bei Pforzheim und in Dill-Weissenstein aufrecht erhalten, wie dies aus der Verkehrszusammenstellung S. 112 und aus den Beilagen 51 und 52 ersichtlich ist.

Von diesen Geschäften bezieht das eine etwa 40 %, das andere etwa 24 % und das dritte etwa 66 % seines Holzbedarfs auf der Wasserstrasse; nur diese 3 Werke sind in der Lage, die Flösse dicht an das Werk heranzubringen. Die übrigen 7 badischen Sägwerke beziehen ihr Holz ausschliesslich mit der Bahn oder auf Landwegen.

Nach Mitteilung der Pforzheimer Handelskammer stellen sich die Kosten für die Holzbeförderung wie folgt:

a) Wasserfracht für den Festmeter:

Fuhrlohn zur Einbindestelle			*					M.	1,20	bis	M.	1,50
Holzmacher- und Hauerlohn	*				٠,	*	*1	n	0,20	71	"	0,25
Flösserlohn (von Nagold)										79	19	1,50
Auspoltern												0,45
Verlust an Schrauben und Klamn										22	,	0,10
Minderwert durch Verlochen .												0,70
	zu	san	ıme	en				M.	3,70	bis	M.	4,50

im Mittel für den Festmeter 4 M. 10 Pf.

b) Bahnfracht für den Festmeter:

Fuhrlohn zur nächsten Bah	nst	ati	on				M.	1,50	bis	M.	1,80
Einladen in die Eisenbahn							11	0,30	,,	"	0,40
Bahnfracht von Nagold .	27						**	2,00			
Ausladen und Beifuhr				,			29	0,70	22	,,	0,90
											5,10

im Mittel für den Festmeter 4 M. 80 Pf.

Hienach stellt sich die Bahnfracht für die badischen Werke um 70 Pf. für den Festmeter höher als die Wasserfracht; während sich dieser Preisunterschied für die württembergischen Werke Wildberg und Unterreichenbach auf etwa 40 Pf. berechnet.

Diese Preisunterschiede rühren teilweise von dem Fehlen der Langholzverladerampen in Altensteig, Berneck und Ebhausen, von der hohen Lage der Bahnhöfe Nagold und Hirsau über der Thalsohle, und von den beschränkten Ausladeverhältnissen auf dem Bahnhof Weissenstein her und haben die Zunahme, bezw. Stetigkeit des Binnenverkehrs auf der Flossstrasse der Enz und Nagold zur Folge.

b) Fernverkehr.

Ein Vergleich der Eisenbahn- und Flossfracht kann nicht allgemein angestellt werden; es müssen vielmehr gewisse Orte, in denen hauptsächlich viel Holz ein- bezw. ausgeladen wird, mit einander verglichen werden, wie z. B. Wildbad oder Altensteig mit Mannheim. Das Verhältnis der Kosten der nach obigen Angaben berechneten Flossfracht zu den Kosten der Langholzbeförderung bis Heilbronn mit der Bahn und von da bis Mannheim mit Floss berechnet sich aus folgenden Aufwendungen:

Verführen vom Wald zum Bahnhof samt Auf- und Abladen	M.	0,40	bis	M.	5,00
Holzlagerzins, Waggeld, Verladen in die Bahn	**	0,30			0,40
Eisenbahnfracht, z. B. Wildbad-Heilbronn	**	2,00	900	500	
Entlasten in Heilbronn		0.10			0.30
Einbinden und Verflössen von Heilbronn nach Mannheim samt		,			-,
Zugabe der Schrauben und Wieden	39	0,60	36	,,	0,80

Berechnet man unter Berücksichtigung des Erwähnten die Floss- und Bahnfracht für Holz aus Waldteilen, die annähernd gleichweit von einer Einbindstätte und einem Bahnhof entfernt sind, so wird sich nur ein kleiner, 20—30 Pf. für den Festmeter betragender Preisunterschied zu Gunsten der Flösserei ergeben. Bei solchen Waldteilen aber, welche grosse Entfernungen von den Bahnhöfen und sonstige ungünstige Abfuhrverhältnisse haben, wird sich der Preisunterschied wegen der teuren Achsbeförderung zum Nachteil der Bahnbeförderung steigern; sie kann sich, weil die Flossstrassen im Gross-Enz- und Klein-Enzthal, sowie im oberen Nagoldthal um rund 17 km weiter ins Hinterland vordringen als die Eisenbahn, bis zu 3 M. für den Festmeter erhöhen.

Wenn nun aber dennoch der Fernflossverkehr auf der unteren Enz seit 1868—1874 um ca. 92 % zurückgegangen ist (s. S. 109), so beweist dies eben, wie dort angeführt, dass die heimischen Sägwerke bessere Preise zu bieten im stande sind, als die Holzhandlungen Mannheims und dass thatsächlich an Stelle des früheren schwunghaften Rohholzhandels die Holzindustrie getreten ist.

C. Vor- und Nachteile des Flossbetriebs.

Vom allgemeinen wirtschaftlichen Standpunkt aus sollte das Absehen darauf gerichtet werden, dass die Verarbeitung des Holzes innerhalb des Landes vorgenommen und statt des Rohprodukts eine veredelte Ware in den Handel gebracht wird, weil alsdann der Arbeitsverdienst, der Unternehmergewinn und die Nebenprodukte (z. B. das Sägmehl als wichtiges Streumittel) den eingesessenen Arbeits- und Kapitalkräften, der einheimischen Industrie und Landwirtschaft zu gute käme.

Die Flösserei steht dieser vorgeschritteneren Wirtschaftsstufe im Wege; sie hat aber noch andere Nachteile verschiedenster Art im Gefolge.

Von der Landwirtschaft werden die durch die Schwellwasser hervorgerufenen Versandungen der Wiesenwässerungsgräben und die Ueberschwemmungen während der Heu- und Oehmdernte, sowie die Last der Flösserwege entlang der Flossbäche unangenehm empfunden. Die Unterhaltung

der zahlreichen Wässerwehre im Oberlauf der Flüsse erfordert infolge des Flössereibetriebes, wie oben berechnet, einen nicht unbeträchtlichen Mehraufwand.

Die Uferangrenzer klagen über Uferabbrüche, deren Entstehung durch Auswaschungen der rasch steigenden und fallenden Schwellwasser, sowie durch Anstossen und Reiben der Flösse an den Ufern verursacht werden und über Erhöhung der Gefahr von Hochwasser- und Eisgangsschäden.

Dagegen wird durch die jährlich im Interesse der Aufrechterhaltung des Flössereibetriebs vorgenommenen Räumungsarbeiten der Erhaltung guter Zustände im Bett und an den Ufern nicht unwesentlich Vorschub geleistet.

Die Fischzucht leidet unter der Zerstörung der Fischbrut und der Fische selbst durch die Flösse und deren Sperren, sowie durch die Schwellwasser, welche Fische auf das anstossende Gelände bringen, wo sie bei raschem Ablauf der Schwellwasser verenden.

Alle diese Nachteile treten zurück gegenüber den Schädigungen der Industrie durch den Flössereibetrieb.

Den Wasserwerksbesitzern, welche die Bewegung gegen die Flösserei in Fluss gebracht haben, muss zugestanden werden, dass sie durch die Langholzflösserei erheblich beschwert werden.

Klagen der Werksbesitzer über Störungen im Wasserzufluss kommen zwar nicht nur an Flossstrassen vor, sondern sie sind auch in sonstigen industriellen Gebieten ohne Flossbetrieb eine nicht
seltene Erscheinung. Die Erfahrung lehrt, dass eben fast jeder Werksbesitzer in erster Linie für
sich selbst zu sorgen und für sein eigenes Geschäft das Betriebswasser sich zu sichern sucht und
es wird wohl den Flössern manche Unregelmässigkeit angerechnet, welche auf Rechnung von Uebergriffen einzelner Werksbesitzer zu schreiben wäre.

Trotzdem muss zugegeben werden, dass die Werksbesitzer an Enz und Nagold unter einem besonderen Drucke stehen und dass ihre Klagen über Benachteiligung durch die Flösserei eine gewisse Berechtigung besitzen; von 107 an den Flossstrassen des Enzgebiets gelegenen Werksbesitzern, welche aus einer Summe von 5116000 M. Steuer für Gebäude und Gewerbe bezahlen, haben sich daher im Jahre 1893 103 mit 5036000 M. Steuerkapital für Aufhebung der Flösserei ausgesprochen.

Der Umfang der erwachsenden Schädigungen ist verschieden je nach der Grösse und Betriebsart eines Wasserwerks, sowie je nach den Wasserstandsverhältnissen.

Bei gutem Wasserstand bringt die Flösserei den kleinen Werken, deren Wehr und Uebereich in solchen Zeiten gewöhnlich überfliesst, kaum einen Nachteil. Sie empfinden einen solchen nur bei kleinem Wasserstand und zwar nach dreierlei Richtungen, insofern erstens das Wasser durch Schwellen zeitweise im Oberlauf zurückgehalten wird, unregelmässig zufliesst und teilweise unausgenützt die Wehre überströmt, zweitens bei Durchfahrt der Flösse durch die Flossgassen Betriebsstockungen entstehen und Betriebswasser verloren geht, und drittens mit dem Hängenbleiben von Flössen oberhalb oder unterhalb der Werke ein nochmaliger Verlust an Betriebswasser verbunden ist.

Anders liegt es bei den zahlreichen grossen Werken mit ausgedehntem, fabrikmässigem Betrieb. Für sie giebt es auch bei gutem Wasserstand kein überschüssiges Wasser. Jeder Tropfen ist willkommen. Was der Fluss bringt, wird der Arbeitsfalle zugeleitet, um dem Bedarf an Triebkraft zu genügen. Jeder Wasserentzug, jede auch nur vorübergehende Schmälerung, jede Unregelmässigkeit des Wasserzuflusses wirkt nachteilig. Es treten Betriebsunterbrechungen oder Stockungen ein, in denen die vorhandenen Arbeitskräfte und Maschinen zum Nachteil von Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht oder nur in beschränktem Masse ausgenützt werden können. Auch hat die unregelmässige Wasserzufuhr in Geschäften wie Spinnereien, Webereien, Papierfabriken u. dgl. eine ungünstige Rückwirkung auf die Beschaffenheit der in Herstellung begriffenen Ware.

Wenn die Inhaber grösserer Werke geltend machen, dass die Flösserei zu allen Zeiten einen empfindlichen Druck auf ihren Geschäftsbetrieb ausübe, so ist dies durchaus glaubhaft; andererseits ist aber auch anzuführen, dass alle diese Werke ihren fabrikmässigen Betrieb während des Bestehens der Flösserei eingerichtet und trotz des Flössereibetriebs sich bisher stetig zur derzeitigen Blüte entwickelt haben.

Der jährliche Schaden der württembergischen Wasserwerksbesitzer ist in deren Eingabe vom 7. September 1886 zu 109500 M. berechnet. Von den Mühlen und Sägwerken in Baden wird der Schaden, der ihnen allein nur beim Durchlass Eines Flosses erwächst, je nach dem Wasserstand zu 10—25 M. angegeben; bei dem oberen Hammerwerk in Pforzheim soll er sich, wenn die Giesserei

gerade im Betrieb ist, auf 50 M. steigern und die Papierfabrik Weissenstein berechnet ihren Schaden zu 113 M. 32 Pf. für jeden Tag des Flössereibetriebs.

Infolge der Abnahme der Flösserei um die Hälfte gegenüber den jenen Berechnungen zu Grunde gelegten Annahmen, sowie unter Berücksichtigung des Umstands, dass eine Anzahl von Flössen auch Sonntags die Flossgassen durchfährt, ermässigt sich diese Schadenssumme um ein beträchtliches.

Gegenüber dem Einwand, dass der Druck der Flösserei auf die Wasserwerke infolge stetigen Rückgangs der Flosszahl sich vermindere, ist jedoch anzuführen, dass er andererseits um so verschärfter sich fühlbar macht, je intensiver im wachsenden Konkurrenzkampf der Betrieb gestaltet werden muss, je mehr die Anforderungen an die Triebkraft des Wassers zu steigern sind.

Gerade auch die Sägwerke des Enz- und Nagoldthales sind bei der grossen und starken Konkurrenz, mit der sie zu kämpfen haben, darauf angewiesen, die vorhandene Wasserkraft möglichst vollständig auszunützen, um die bestellten Lieferungen einhalten zu können, und die Leistungsfähigkeit einer Sägmühle hängt seit Einführung der Vollgatter mit in erster Linie von der Stärke und Nachhaltigkeit der zur Verfügung stehenden Wasserkraft ab. Die volle Ausnützung von Vollgattern bleibt aber sehr fragwürdig, so lange der Wasserzufluss durch die Flösserei jeden Augenblick gestört oder ganz unterbrochen werden kann.

Aus demselben Grunde wird sich auch der Unternehmungsgeist der Wasserkräfte, die heute

noch brach liegen, erst voll bemächtigen können, wenn diese Fessel gesprengt ist.

In dem ausgesprochenen Interessenkampfe erscheint die Flösserei, die im Laufe der Jahre viel an Boden verloren hat als eine Einrichtung, die im Rückgang begriffen ist, während ihr gegenüber die Industrie in der Fülle der Kraft steht, mit dem lebhaften Bedürfnis, sich auszudehnen und ihre Kreise weiter zu ziehen. Diesem Ausdehnungsdrang steht die Flösserei im Wege.

Mit dem Aufhören der Flösserei würde für die Werksbesitzer nicht nur der oben angegebene, von ihnen für Württemberg allein zu 109500 M. berechnete jährliche Schaden wegfallen, sondern es würde auch der Verkaufswert ihrer von der Flossdurchfahrtslast befreiten Wassertriebwerke nicht unerheblich steigen. Wenn sich daher die beteiligten Werksbesitzer dazu verstehen würden, der Grösse ihres Interesses entsprechend, freiwillige Beiträge zum Zwecke der Entschädigung der von der Aufhebung der Flösserei durch die notwendige Anlage von Waldwegen, bezw. durch die Uebernahme der Unterhaltungslast an Flossgassen und die Entwertung teuer erworbener Holzlagerplätze besonders hart betroffenen Gemeinden, bezw. Privatleute, zu zeichnen, würde die Erreichung des von ihnen angestrebten Ziels wohl nicht unwesentlich erleichtert und beschleunigt werden.

Für den Holzhandel ist, wie oben erwähnt, die Behandlung der Langholzstämme beim Lochen, durch welche etwa 5% oben des Rohmaterials unnütz zu Grunde gehen, von Nachteil. Auch kommt in Betracht, dass die Sägwerksbesitzer, wenn sie ihr Holz mit der Eisenbahn beziehen, in der Lage sind, jederzeit, sowohl im Sommer wie im Winter, bei hohem wie bei kleinem Wasserstand, ihr Rundholz nach Bedarf beizuschaffen, dass sie somit von Flosssperren, wie vom Wasserstand ganz unabhängig sind, die übernommenen Lieferungen glatt abwickeln und die jeweiligen Marktverhältnisse kaufmännisch ausnützen können.

Einen Hauptpunkt in dem Kampf und Meinungsstreit zwischen Gönnern und Gegnern der Flösserei bildet die Frage, ob und welchen Einfluss sie auf die Gestaltung der Holzpreise ausübe.

Diese erfährt sehr widersprechende Beurteilungen.

Von den Vertretern der Flösserei wird unter der Einräumung, dass zur Zeit die von den Sägwerksbesitzern bezahlten Stammholzpreise gute seien, behauptet, dass die "Schiffer" allein es seien, welche hohe Preise im Walde anlegen und dass sie deshalb dazu im stande seien, weil ihr nach Mannheim schwimmendes Holz erheblich geringere Beförderungskosten erfordere, als das mit der Bahn verfrachtete. Zugleich wird den Schiffern das Verdienst zugeschrieben, dass sie durch ihren Wettbewerb die Holzindustriellen nötigen, beim Einkauf im Wald bessere Preise zu bezahlen, als eigentlich in ihrem Sinne gelegen wäre.

Dieses Beweismittel hat für die Verhältnisse im Enzthal wenig Kraft, da hier der Fernverkehr mit Flossholz nahezu ganz eingegangen ist und die Flossholzhändler in der Regel Mitglieder des von den Sägwerksbesitzern geleiteten Holzrings, der sogenannten Konvention, sind, also bei den Holzverkäufen nicht etwa die Angebote der Konvention durchkreuzen, sondern Hand in Hand

Nicht dieselbe Einmütigkeit herrscht im Nagoldthal. Hier machen sich Flossholzhändler und Holzindustrielle beim Einkauf etwas ernstlicher Konkurrenz. Doch kommt es auch hier vor, dass sie gegenüber den Waldbesitzern gemeinsame Sache machen. Die Flossholzhändler haben an der Nagold und am Zinsbach teils wegen der Unmöglichkeit aus den hintersten Waldgebieten das Holz anders als zu Wasser herauszubringen, teils wegen der geringeren Entwicklung der Holzindustrie, weit freiere Bahn als an der Enz. Die Nagoldsägwerke wären zur Zeit wohl noch nicht im stande, den gesamten Holzanfall ihres Thals zu verarbeiten.

Von den Werksbesitzern wird bestritten, dass sie die Beseitigung der Flösserei deshalb anstreben, weil sie eine unbequeme Konkurrenz für die Sägwerke beim Holzeinkauf bilde.

Nicht die Flösserei mit ihrem bescheidenen Langholzbedarf, sondern die Sägindustrie mit ihrem mehr als 10 fachen Holzverbrauch, wovon etwa 70 % im Flossstrassengebiet und 30 % in anderen Landesteilen oder ausserhalb Württembergs aufgekauft werden, habe die Holzpreise auf ihre jetzige Höhe gebracht. Es sei eine weitgehende Ueberschätzung der Flösserei, wenn ihr diese Wirkung zugeschrieben werde.

Es ist schwierig, die sich widerstreitenden Erklärungen der sich gegenüberstehenden Interessentenkreise auf das richtige Mass zurückzuführen, und über die Frage des Einflusses der Flösserei auf die Gestaltung der Verkaufspreise des Stammholzes ein unparteiisches Urteil sich zu bilden.

Es soll hier übrigens noch darauf hingewiesen werden, dass nach Aufhebung der Flösserei im Enz- und Nagoldthal die dortige Holzerzeugung nur mit derjenigen des ganzen anderen württembergischen und badischen Schwarzwalds gleich gestellt würde, und dass es auffallend erscheint, dass im württembergischen Murgthal, in welchem den Sägwerksbesitzern keine Konkurrenz durch die Flösser gemacht werden kann, seit Jahren bessere Holzpreise erzielt werden, als in dem dieser Konkurrenz offenen oberen Nagoldthal.

Die Waldbesitzer haben altberechtigte Interessen an der bestehenden Wasserstrasse, denen eine gewisse volkswirtschaftliche Bedeutung nicht abgesprochen werden kann und die nicht ohne weiteres ausser acht gesetzt werden dürfen. Die Waldbesitzer erblicken in der Flösserei im allgemeinen, sowie auch in der Binnenflösserei im besonderen, den Vorteil einer vermehrten Konkurrenz und eines damit verbundenen höheren Holzerlöses und schreiben ihr eine regulierende Wirkung auf die Holzpreise zu. Sie behaupten, dass beim Vorhandensein mehrerer Abfuhrmöglichkeiten die Käufer mehr für das Holz bezahlen können, und dass der Unterschied zwischen den Kosten der Verflössung auf nur etwa 15 km und auf 40-50 km Entfernung, im Gegensatz zur Achsfracht, eine ganz geringe sei. Nach ihrer Meinung könnten z. B. die grossen Sägwerke in Unterreichenbach, Dillstein und Pforzheim ohne die Binnenflösserei in der Hauptsache kein Langholz aus dem Nagoldthal mehr beziehen, weil die Verfrachtung auf der Bahn wegen der damit verbundenen zweimaligen Achsfracht und des umständlichen Auf- und Abladens zu teuer sei und weil die Bahnhöfe im Enzthal und einige hochgelegene im Nagoldthal für den Langholztransport wenig oder gar nicht geeignet seien. Der von den Gegnern der Flösserei so vielfach ins Feld geführte volkswirtschaftliche Nachteil durch den Verlust an Holz infolge des Lochens falle neuerdings im Binnenverkehr durch die Verwendung von Schrauben fast ganz weg und die Sägwerksbesitzer haben den Vorteil, dass sie ihr Holz gut sortiert und frei von dem für die Sägen so gefährlichen Sande auf ihre Lagerplätze geliefert erhalten. Ferner befürchten sie, dass die Sägwerke bei grossen Holzanfällen, wie sie durch Schneedruck und Windbruch entstehen, oder im Falle des Stillstehens eines der bedeutenderen Sägwerke, etwa infolge eines Brandes oder sonstiger Umstände, nicht im stande sein könnten, den Anfall zu verarbeiten. In diesen und in ähnlichen, besonders gearteten Fällen biete ihnen die Flösserei die Möglichkeit, am unteren Neckar und am Rhein ihr Holz teurer abzusetzen, als dies bei Bahnbeförderung möglich ist. Zudem bleiben den Waldbesitzern beim Fortbestehen der Flösserei die hohen Kosten für Weganlagen und Aufladerampen im Walde, sowie für Wegunterhaltung erspart.

Von 115 waldbesitzenden Gemeinden des Enz-Nagoldgebiets mit 15 428 ha Wald haben sich im Jahre 1893 auf Anfrage 29 Gemeinden mit 6049 ha Wald und von 390 Privatwaldbesitzern mit etwa 6631 ha Wald, 239 Besitzer mit 4037 ha Waldfläche gegen Aufhebung der Flösserei ausgesprochen.

Im Gross- und Klein-Enzthal, sowie im oberen Nagoldthal erstreckt sich die Flossstrasse um rund 17 km, im Zinsbachthal um rund 7 km weiter ins Hinterland der genannten Flussläufe hinauf, als die Eisenbahn; dadurch können für die am ungünstigsten gelegenen Waldungen in der Nähe der Quellgebiete dieser Flüsse die Beifuhrkosten zu den obersten Bahnhöfen Wildbad, Calmbach und Altensteig dieser Thäler bis zu 2 M. 50 Pf. für den Festmeter teurer werden, als zur nächstgelegenen Flosseinbindstätte. Diese Waldbesitzer, sowie diejenigen, deren Waldungen auf der ausgedehnten

16

Hochfläche zwischen der kleinen Enz und der Nagold liegen, würden bei Aufhebung der Flösserei einen, dem teureren Achstransport ungefähr entsprechenden Verlust, der bis zu 10 und 15 % des Verkaufswerts des Holzes steigen kann, erleiden. Dazu kommt, dass es in den meisten Fällen dem Privatwaldbesitzer möglich ist, sein zum Verflössen bestimmtes Holz bei den geringen Entfernungen seines Waldes von der Flossstrasse mit eigenem Zugvieh, daher ohne Barauslagen, zu befördern, während er zum Verführen nach den entlegeneren Bahnhöfen Fuhrleute braucht, weil er meist keine eigenen Pferde besitzt.

Als Waldbesitzer kommen die beiden Staatsverwaltungen Württemberg und Baden, etwa 115 württembergische und 3 badische Gemeinden, sowie etwa 500 Private in beiden Staaten nach den auf S. 106 gegebenen Verhältniszahlen in Betracht.

Die an der Frage der Aufhebung der Flösserei als hauptbeteiligt anzusehende Königl. württembergische Forstverwaltung erachtet die Erhaltung der Flösserei zum mindesten auf der kleinen Enz und von ihrer Mündung in die Enz bei Calmbach an, auch auf der Enz selbst, sowie auf der Nagold und auf dem Zinsbach für nötig und will zunächst die Wirkung der im Mai 1897 eingeführten verbesserten Flossaufsicht auf den Flössereibetrieb abwarten, bevor sie sich zu weiteren Massnahmen entschliesst. Die Grossh. badische Domänenverwaltung glaubt, dass ihr durch die Flössereiaufhebung keine Nachteile erwachsen und dass ihre Holzerlöse dadurch nicht gemindert würden.

Die Gemeinden des Enz-Nagoldgebiets haben verschiedenartige Interessen an der Flösserei. Die meisten Gemeinden sind als Waldeigentümer an der Flössereifrage beteiligt. Neben den Bedenken, die sie als Waldbesitzer haben, befürchten sie bei Eingang der Flösserei eine Vergrösserung der Bau- und Unterhaltungskosten an Wegen, sowohl in Gemeinde- als in den klein parzellierten Privatwaldungen. Die Vor- und Nachteile des Flossbetriebs der Gemeinden, die an den Flossbach angrenzen, setzen sich ausserdem noch zusammen aus denjenigen der Landwirtschaft, der Uferangrenzer, der Inhaber von Fischwassern und der Eigentümer von Flossholzlagerplätzen; ferner wird ihr Standpunkt zu der Frage teilweise durch das indirekte Interesse beeinträchtigt, das ihre Gemeindeangehörigen, sei es als Flösser und Flossholzhändler, sei es als Besitzer von Wassertriebwerken haben. Diese zweite Gruppe von Gemeinden glaubt nach der Aufhebung der Flösserei grössere Ausgaben für Uferschutz vorauszusehen, weil die jährlichen Räumungsarbeiten für Flössereizwecke eingestellt werden.

Die beteiligten Staaten Württemberg und Baden hätten von der Aufhebung der Flösserei folgende Vor- und Nachteile zu erwarten.

Die württembergische und die badische Staatseisenbahnverwaltung hätten infolge der Aufhebung der Flösserei eine Vermehrung der Reineinnahmen. Es würden nicht nur Rundhölzer und Schnittwaren, die seither aus dem Enz- und Nagoldgebiet nach Mannheim verflösst worden sind, auf die Schienenstrasse übergehen, sondern es würde in den gedachten Gebieten die Verarbeitung des Holzes sich mehr entwickeln und damit der Verkehr von Schnittwaren auf den Eisenbahnen eine Steigerung erfahren. Für Württemberg wurden die Mehrreineinnahmen zu 13000 M. berechnet.

Die württembergische Eisenbahnverwaltung hätte, wie unten S. 124 ausgeführt ist, die Holzverladeplätze auf den Bahnhöfen Wildbad, Calmbach, Altensteig, Berneck, Ebhausen, Wildberg, Teinach und Weissenstein zu vergrössern, bezw. die dortigen Holzverladevorrichtungen zu verbessern. Aus der zu 172 000 M. geschätzten Anlagesumme könnte jedoch durch Verpachtung eine kleine Rente erzielt werden.

Die Leistungen der Wasserbauverwaltungen, mit einem jährlichen Aufwand von 785 M. in Württemberg und etwa 2000 M. in Baden, würden in Wegfall kommen.

Die württembergische Strassenbauverwaltung hätte vor Aufhebung der Flösserei an der Staatsstrasse des Enzthals die Stiche bei der Petersmühle, beim Dietersbach, beim Kohlhäusle, bei der Guldenbrücke und zwischen Calmbach und Höfen, an der Staatsstrasse des Nagoldthals die Stiche bei Wildberg und Liebenzell und an der Freudenstädter Strasse den Lerchenstich bei Herzogsweiler mit einem Gesamtaufwand von rund 250 000 M. zu verbessern. Ferner würde sie zum Bau und zur Unterhaltung der weiter erforderlichen Wege (vgl. S. 123) um Beitragsleistungen angegangen werden.

Die württembergische Forst- und die badische Domänenverwaltung sind als Waldbesitzerinnen beteiligt. Während letzterer zur Holzabfuhr gute Landwege zur Verfügung stehen, würde erstere genötigt sein, noch schätzungsweise für etwa 73000 M. Waldwege zu bauen. Sie erhielte einen

vermehrten Unterhaltungsaufwand an Wegen, würde dagegen den jährlichen Unterhaltungsaufwand für die Flossstrasse, der im 23 jährigen Durchschnitt der Jahre 1875/97 rund 24 400 M. jährlich, im Jahre 1897 nur rund 10 000 M. betragen hat, ersparen, denn die Königl. Forstverwaltung betrachtet es als selbstverständlich, dass mit dem Aufhören der Flösserei auch die Unterhaltungspflicht der Forstverwaltung an allen, zuvor in guten Stand versetzten Flossgassen in Industriewehren von den Besitzern der letzteren, die den hauptsächlichsten Nutzen am Aufhören haben, übernommen würde.

II. Massregeln zur Einschränkung oder Aufhebung der Flösserei.

I. Einschränkung.

Die Rücksicht auf die gewichtigen volkswirtschaftlichen Interessen, die auf Seiten der Wasserwerksbesitzer und in Beziehung auf die bessere Ausnützung der Wasserkräfte in Frage kommen, haben zunächst dazu geführt, die vorstehenden Untersuchungen zu veranstalten und den Umfang der Einschränkung festzustellen, die die Flösserei ohne eine Schädigung von wirklichem Belang ertragen kann. Weiter wurde dann auch noch untersucht, welche vorbereitende Massregeln für den Fall der Aufhebung der Flösserei zu treffen wären.

Als Massregeln im Sinne der Einschränkung der Flösserei kamen hiebei die nachstehenden in Frage:

- 1. Vollständiges Verbot der Mitführung der Oblast;
- 2. Beschränkung der Flösserei in der Weise, dass für das Durchfahren der Flösse durch die Flossgassen bestimmte Tagesstunden festgesetzt werden, oder dass das bevorstehende Eintreffen der Flösse bei den grösseren Wasserwerken einige Stunden vorher angemeldet werde;
- 3. Beschränkung der Flösserei auf Zeiten höherer Wasserstände;
- 4. Abkürzung der Flosszeit durch Verlängerung der seither in der Regel im Monat August verhängten Flosssperre, etwa auf die Niederwasserperiode von mitte Juni bis mitte September;
- Erhöhung der Taxen für die Durchfahrt durch die Wehre für das sogenannte Flosswasser und das Nachwasser.

Durch Massnahmen solcher Art würde die ohnedies im Rückgang befindliche Flösserei dermassen eingeschränkt, dass ihr thatsächlich der Lebensfaden abgeschnitten würde. Wollte man schon jetzt so weit gehen, so wäre es besser, sie sofort ganz aufzuheben.

Eine förmliche Aufhebung ist aber wenigstens für die kleine Enz, die obere Nagold und den Zinsbach unter den geschilderten Verhältnissen zur Zeit nicht durchführbar, man musste sich deshalb vorläufig darauf beschränken, versuchsweise Verfügungen zu treffen, durch die die Belästigungen und Schädigungen gemildert werden sollen. Es gelangte deshalb durch Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1897, No. 6716, folgendes zur Einführung:

- 1. Verschärfte Flossaufsicht hauptsächlich im Hinblick auf Wasservergeudung und eine Vorschrift, dass wenn möglich, jeweils 2 oder 3 Flösse mit gemeinsamem Schwellwasser in angemessenen, kurzen Abständen die Einbindsätten oder Wasserstuben verlassen, so dass sich überall längere Pausen im Durchfahren der Flossgruppen ergeben (vgl. S. 103).
- 2. Beschränkung der Oblast, weil beladene Flösse leichter in den Flossgassen hängen bleiben und des sogenannten Nachwässerns bedürfen (vgl. S. 101).
- 3. Beschränkung der Flösserei auf die Sonntage und auf je 3 Wochentage, wie dies bereits während der Niederwasserperioden der Jahrgänge 1865, 1884 und 1893 eingeführt war (vgl. S. 3).

Für die staatlichen Verwaltungen hat die Einschränkung der Flosszeit nach der einen oder andern Art weder Vor- noch Nachteile. Die Kosten für die Unterhaltung der Flossstrassen bleiben dieselben.

2. Vorbereitende Massregeln zur Aufhebung der Flösserei.

a) Wegbauten.

Obwohl im Laufe der letzten Jahre im württembergischen Flussgebiet der Enz oberhalb Pforzheim und der Nagold die in Staatsunterhaltung befindlichen Thalstrassen an mehreren Stellen von nachteiligen Gegensteigungen befreit, sowie neue Nachbarschaftsstrassen, welche die Abfuhr des Holzes aus den Waldungen erleichtern, mit einem Gesamtkostenaufwand von 750000 M. gebaut,